

25. Feb. 1959

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

24

Gesetz: TO.A § 5 Abs. 5

Leitsätze:

Ist ein Angestellter aus einem der TO.A unterliegenden Arbeitsverhältnis aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grunde ausgeschieden, so kommen ihm nach § 5 Abs. 5 TO.A bei einer Wiedereinstellung in einer anderen Verwaltung seine Vordienstzeiten bei der Bemessung der Grundvergütung in der Weise zugute, daß er die zuletzt bezogene Grundvergütung behält, sofern er wieder in die gleiche Vergütungsgruppe eingestellt wird. Diese Bestimmung ist analog anzuwenden, wenn der Angestellte in dem neuen Arbeitsverhältnis in eine niedrigere Vergütungsgruppe (mit höherer Ordnungszahl) eingestellt wird. Seine Grundvergütung ist dann so zu bemessen, als ob er in dem früheren Arbeitsverhältnis über diejenige Vergütungsgruppe, mit der er wieder eingestellt worden ist, nicht hinausgekommen wäre.

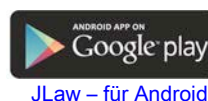
Aktenzeichen: 4 AZR 78/56

Urteil des BAG vom 25. Februar 1959

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



24

4 AZR 78/56

Ber.Reg.Nr. 826/54 III
Bayern (München)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 25. Februar 1959

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Riedel für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 21. Dezember 1955 - Ber.Reg.Nr. 826/54 III - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 31. März 1953 bei dem Soforthilfeamt des Landkreises K[REDACTED] als Angestellter beschäftigt; er war dort zuletzt in die VergGr. VI b TO.A eingestuft. Mit Wirkung vom 1. April 1953 wurde er auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrages von dem beklagten Freistaat Bayern als Angestellter des mit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bei dem Landratsamt Kempten als Bestandteil der staatlichen Verwaltung errichteten Ausgleichsamts übernommen. Zugleich wurde seine Vergütung nunmehr nach der VergGr. VII TO.A festgesetzt. Bei der Bemessung der Grundvergütung wurde die vom Kläger bei dem Landkreis Kempten abgeleistete Dienstzeit nicht berücksichtigt.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Grundvergütung müsse in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 5 TO.A so bemessen werden, als wenn er bei dem Landkreis K[REDACTED] nicht in die VergGr. VI b TO.A aufgerückt, sondern in die VergGr. VII eingestuft gewesen wäre, mit der ihn der Beklagte eingestellt habe. Auch wegen des Übergangs der Funktionen seiner früheren Dienststelle auf das Ausgleichsamt sei er so zu behandeln, als ob er nur eine Zurückstufung bei demselben Dienstherrn erfahren habe. Demgemäß hätte er für die Zeit vom 1. April 1953 bis 31. Januar 1954 monatlich 17,60 DM und seit dem 1. Februar 1954 monatlich 19,60 DM mehr an Grundvergütung erhalten müssen. Von diesem Gehaltsunterschied hat der Kläger in der ersten Instanz 314,80 DM eingeklagt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger seinen Klageantrag auf den Betrag von 607,20 DM erweitert; er erfaßt nunmehr die Gehaltsdifferenz vom 1. April 1953 bis 30. November 1954. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision beantragt der Beklagte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung des Klägers gegen das Endurteil des



Arbeitsgerichts Kempten vom 10. November 1954
zurückzuweisen.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß auf einen Tatbestand, wie er hier vorliegt, die Bestimmung des § 5 Abs. 5 TO.A entsprechend anzuwenden ist, ist beizutreten. Diese Bestimmung lautet:

Scheiden Belegschaftsmitglieder nach dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde aus und werden sie in einer Verwaltung oder in einem Betriebe, der von dieser Tarifordnung erfaßt wird, wieder in der gleichen Vergütungsgruppe eingestellt, so erhalten sie die zuletzt bezogene Grundvergütung, wenn diese höher ist als die nach Abs. 4 berechnete.

Von dem Wortlaut dieser Bestimmung wird der hier gegebene Sachverhalt nicht erfaßt. Zwar ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum feststellt, der Kläger aus einer von der TO.A erfaßten Verwaltung, nämlich des Landkreises Kempten, ausgeschieden und in einer ebenfalls unter die TO.A fallenden Verwaltung des Beklagten wieder eingestellt worden. Das Ausscheiden des Klägers ist auch unstreitig aus einem vom Kläger nicht zu vertretenden Grunde erfolgt, nämlich wegen der Überleitung der Aufgaben des Soforthilfeamts auf das Ausgleichsamt und mit Billigung der früheren Dienststelle (vgl. ADO Nr. 9 zu § 5 Abs. 5 TO.A). Jedoch ist der Kläger vom Beklagten nicht in derselben Vergütungsgruppe wieder eingestellt worden, in die er in seiner früheren Stelle eingestuft war. Das Berufungsgericht hat indessen mit Recht angenommen, daß der dem § 5 Abs. 5 TO.A zugrunde liegende Rechtsgedanke eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung dann gebietet, wenn der Angestellte bei seiner neuen Dienststelle in einer niedrigeren Vergütungs-



- 4 -

gruppe (mit höherer Ordnungszahl) eingestellt wird als derjenigen, in die er zuletzt eingestuft war.

Die TO.A berücksichtigt bei der Bemessung der Vergütung die sog. Vordienstzeiten, die der Angestellte in anderen öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben abgeleistet hat, grundsätzlich nicht. Demgegenüber bildet § 5 Abs. 5 TO.A eine Ausnahmeregelung für den Fall, daß der Angestellte aus einem früheren, ebenfalls von der TO.A erfaßten Arbeitsverhältnis aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde ausgeschieden ist und dann von einer anderen Verwaltung mit seiner letzten Vergütungsgruppe wieder eingestellt wird. Auch bei singulären Rechtsvorschriften ist aber, wenn ihnen ein engeres Rechtsprinzip zugrunde liegt, innerhalb dieses Prinzips eine analoge Anwendung gestattet (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Allg. Teil des bürgerlichen Rechts, 74. Aufl., § 48 I, 2 a). Die Voraussetzungen dafür sind hier gegeben. Der Sinn der Vorschrift des § 5 Abs. 5 TO.A ist ersichtlich der, daß es dem Angestellten unter den dort genannten Voraussetzungen abweichend von der Regel der Nichtanrechnung von Vordienstzeiten bei der Bemessung der Grundvergütung in einem neuen Dienstverhältnis zugute kommen soll, wenn er in dem früheren Dienstverhältnis zuletzt bereits eine der neuen Beschäftigung gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat; in diesem Falle soll ihm die zuletzt bezogene Grundvergütung erhalten bleiben. Ist das aber der Sinn der Bestimmung, so hat diese auch entsprechende Anwendung zu finden, wenn die letzte Beschäftigung des Angestellten gegenüber seiner neuen Tätigkeit sogar höherwertig war (ebenso Neumann-Duesberg in Anm. zu AP 54 Nr. 13).

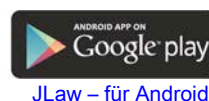
Die gegenteilige, eine solche Analogie ablehnende Auffassung würde zu unverständlichen und dem Sinn der Vorschrift zuwiderlaufenden Ergebnissen führen. Ist z. B. ein bei der neuen Dienststelle mit der VergGr. VII TO.A wieder eingestellter Angestellter in dem früheren Arbeitsverhältnis neun Jahre in die VergGr. VII und das letzte (zehnte) Jahr in die VergGr. VI b eingestuft gewesen, so dürfte diese Dienstzeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bei der Neufestsetzung seiner Grundvergütung durch den neuen Arbeitgeber nicht berücksichtigt werden, während der Angestellte seine zuletzt bezogene Grundvergütung behalten würde, wenn er in dem alten Arbeitsverhältnis auch im zehnten Jahr in der VergGr. VII verblieben wäre. Oder der Kläger, der nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bei dem Beklagten die gleiche Tätigkeit verrichtet wie vorher bei dem Landkreis Kempten und somit vermutlich früher übertariflich eingestuft war, würde deshalb schlechter stehen, als wenn er schon früher tarifgerecht in die niedrigere VergGr. VII TO.A eingestuft gewesen wäre.

Daß eine solche Handhabung unbillig wäre, wird dadurch bestätigt, daß für Angestellte der Bundesverwaltung, verschiedener Länder und schon früher im Bereich des Zentralhaushaltsamts für die britische Zone durch Erlasse gemäß ADO Nr. 10 zu § 5 TO.A die entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A bei Wiedereinstellung in eine niedrigere Vergütungsgruppe nachgelassen worden ist (vgl. Ambrosius, Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, unter lfd. Nr. 37). Es bedarf indessen hierfür keiner Billigkeitserwägungen, die sich überdies auf Härtefälle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Ausscheidens aus der früheren Beschäftigung beschränken ließen. Denn wie bereits dargelegt wurde, ist die entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 5 TO.A auch ohne solche Billigkeitserwägungen im Falle der Wiedereinstellung mit niedrigerer Vergütungsgruppe geboten, weil das allein dem Grundgedanken der Bestimmung entspricht. Dieser Fall ist offenbar nur deshalb nicht ausdrücklich geregelt worden, weil es zur Zeit des Erlasses der Tarifordnung erfahrungsgemäß kaum vorkam, daß ein Angestellter bei der einen Verwaltung aus einem von ihm nicht zu vertretenden Umstande ausschied und bei einer anderen Verwaltung eine Beschäftigung mit einer niedrigeren Vergütungsgruppe übernahm.

Die entsprechende Anwendung führt nun allerdings nicht dazu, daß der Angestellte wie bei einer Wiedereinstellung



- 6 -

mit der gleichen Vergütungsgruppe die zuletzt bezogene Grundvergütung behält (sofern diese höher ist als die nach § 5 Abs. 4 TO.A berechnete). Denn die zuletzt bezogene Grundvergütung ist ja nach den Bezügen einer höheren Gruppe berechnet, die dem Angestellten nunmehr nicht mehr zusteht. Vielmehr ist die neue Grundvergütung so zu berechnen, als wenn der Angestellte in dem früheren Arbeitsverhältnis über die Vergütungsgruppe, in die er nunmehr eingestuft ist, nicht hinausgekommen wäre (vgl. hierzu die oben erwähnten Erlasse, Ambrosius lfd. Nr. 37). Etwas anderes begehrt der Kläger auch nicht.

Hiernach war die Revision des Beklagten zurückzuweisen, ohne daß es einer Erörterung des vom Kläger zur Stützung seines Anspruchs weiter herangezogenen Gesichtspunkts einer Funktionsnachfolge zwischen dem Beklagten und dem Landkreis Kempten bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Wichmann

Dr. Pecher

Riedel

Herm. Kutschbach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

